VERORDNUNG (EWG) Nr. 3238/74 DES RATES

vom 19. Dezember 1974

über die zeitweilige und teilweise Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig gar nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt ; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1975 werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.P. FOURCADE

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	vollständige Aussetzung
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	vollständige Aussetzung
ex 07.05 B I	Trockene weiße ausgelöste Bohnen (Phaseolus-Arten) zum Herstellen von sogenannten baked beans in Dosen (a)	vollständige Aussetzung
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Destillation (a)	vollständige Aussetzung
ex 08.02 A II	Bitterorangen, frisch oder getrocknet	8 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.